



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 73

Freitag, 27. August

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, der Allgemeinverfügung zu Testungen in Schlacht- und Zerlegebetrieben und der Allgemeinverfügung zur Testung von temporär beschäftigten Erntehelfer*innen in landwirtschaftlichen Betrieben, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden 697

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. D 12 der Stadt Wiesmoor (Haus Büsing)..... 698

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, der Allgemeinverfügung zu Testungen in Schlacht- und Zerlegebetrieben und der Allgemeinverfügung zur Testung von temporär beschäftigten Erntehelfer*innen in landwirtschaftlichen Betrieben, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 1a Abs. 2 S.1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 aF (Nds. Corona-VO-aF¹) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG²), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Ordnungsziffer 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Emden vom 06.08.2021 zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden vom 30.06.2021 zu Testungen in Schlacht- und Zerlegebetrieben wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden vom 30.06.2021 zur Testung von temporär beschäftigten Erntehelfer*innen in landwirtschaftlichen Betrieben, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, wird aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴)).

Begründung:

1. Nach § 1 a Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO-aF hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bei einer dreitägigen Überschreitung eines in der Verordnung festgelegten Wertes durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt.

Mit Allgemeinverfügung vom 06.08.2021 wurde die Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Stadt Emden festgestellt.

Diese Pflicht entfällt mit der Neufassung der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Variante (Nds. Corona-VO⁵) vom 24.08.2021, so dass die Allgemeinverfügung vom 06.08.2021 aufzuheben ist.

2. In § 13 Abs. 2, Abs. 3 Nds. Corona-VO wurden durch das Land Niedersachsen Regelungen zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, sowie Regelungen zu Testungen in niedersächsischen Schlacht- und Zerlegebetriebe getroffen.

Die Umsetzung der Testpflicht hat somit nicht mehr per Allgemeinverfügung zu erfolgen, so dass die Allgemeinverfügungen vom 30.06.2021 aufzuheben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 26.08.2021

gez.

Oberbürgermeister

Tim Kruthoff

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. d. F. vom 27.07.2021, (online gestellt und somit verkündet am 27.07.2021)

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

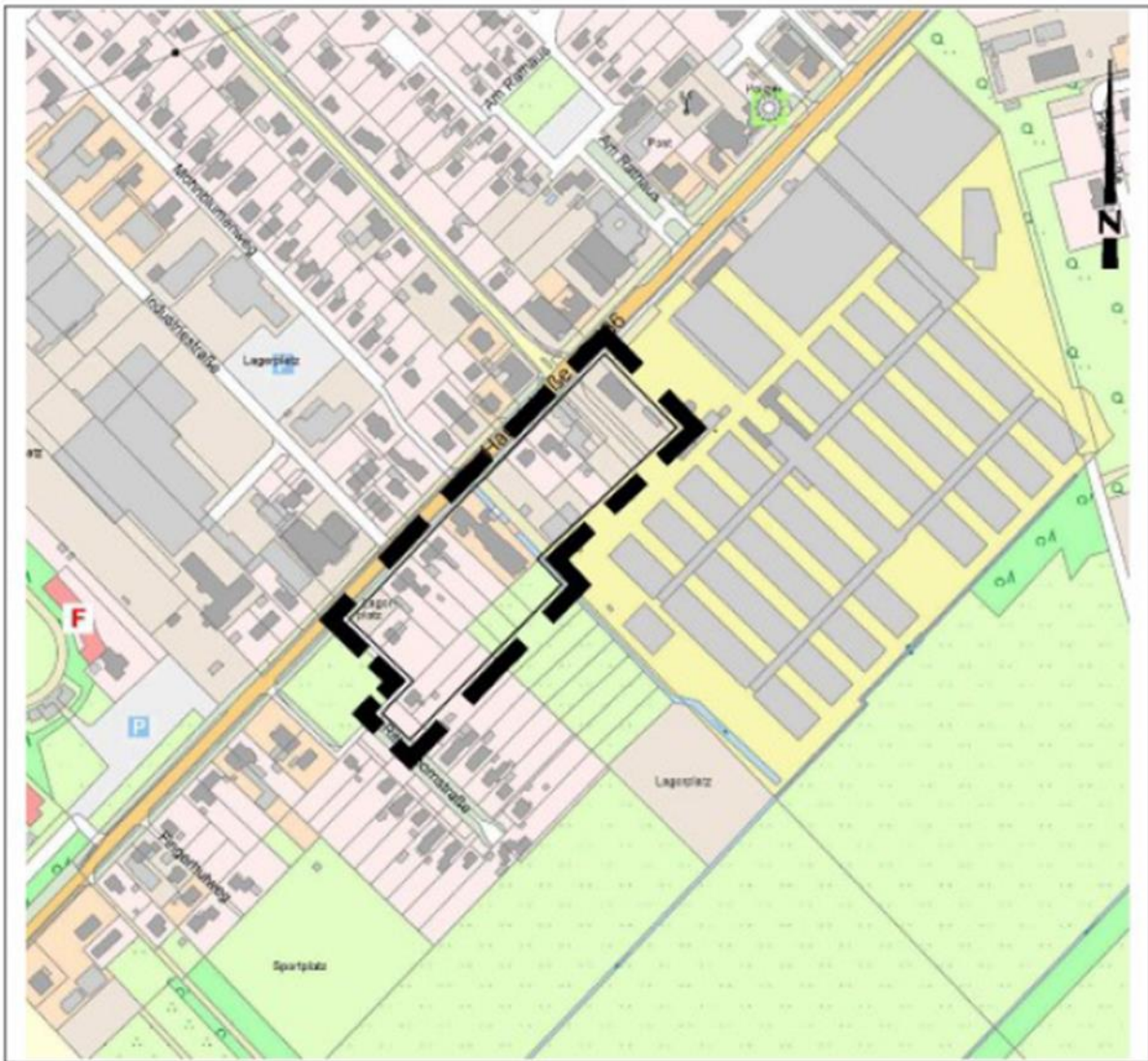
⁵ Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Variante v. 24.08.2021 (online gestellt und somit verkündet am 24.08.2021)

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. D 12 der Stadt Wiesmoor (Haus Büsing)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2021 den Bebauungsplan Nr. D 12 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersicht Bebauungsplan D12 „Haus Büsing“

Der Bebauungsplan Nr. D 12 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. D 12 „Haus Büsing“ kann einschließlich seiner Begründung vom 29.06.2021, dem Bericht Verkehrslärm vom 13.11.2020 sowie dem Biologischen Fachbeitrag gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die für die Stellungnahmen zu Schall angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, 27.08.2021

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.